§ 12 LeistBewVO M-V

Hausaufgaben und Hausarbeiten

(1) Hausaufgaben dienen zur Übung und zur Festigung des Unterrichtsstoffes sowie zur Vorbereitung neuer Inhalte und sollen in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde in die Unterrichtsarbeit einbezogen werden. Bei der Erteilung von Hausaufgaben ist die tatsächliche Belastungssituation der Schülerinnen und Schüler, insbesondere an Tagen mit Nachmittagsunterricht, angemessen zu berücksichtigen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Hausaufgaben ab der Jahrgangsstufe 4 dürfen nicht alleinige Grundlage für eine Leistungsbewertung sein. Hausaufgaben können über die im Unterricht gezeigten mündlichen Leistungen in die Bewertung mündlicher Leistungen einfließen. Wenn schriftliche Hausaufgaben die Grundlage für weitere in der Schule unter pädagogischer Aufsicht zu erbringende Arbeiten darstellen, ist eine Leistungsbewertung nur dann möglich, wenn eindeutig gewährleistet werden kann, dass eigenständige Leistungen der Schülerinnen und Schüler vorliegen.

(3) Hausarbeiten sind umfassende Leistungen und werden über einen längeren Zeitraum angefertigt. Sie werden durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig erbracht. Sofern es sich um eine komplexe Leistung handelt, gelten die Bestimmungen gemäß § 6 LeistBewVO M-V. Bei der Erteilung von Hausarbeiten ist die tatsächliche, jahrgangsstufenbezogene Belastungssituation, unter anderem die schulinterne Verteilung der Klassenarbeiten und komplexen Leistungen, der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

(4) Sofern bei der Erstellung von Hausaufgaben und Hausarbeiten externe Hilfen oder Quellen verwendet wurden, sind diese vollumfänglich anzugeben und kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung generativer Anwendungen im Rahmen der Künstlichen Intelligenz.

Fassung ab 01. Aug 2026

[--> Der jetzige § 12 war bisher § 10 LeistBewVO M-V]

_____

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 12 wird zu § 16 LeistBewVO M-V]

§ 12 LeistBewVO M-V Anlagen

Die Anlagen, Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.